



Hauptgeschäftsführer

Landesärztekammer Thüringen · Postfach 100740 · 07707 Jena

Herrn

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25
99105 Erfurt

Im Semmicht 33 · 07751 Jena-Maua

Telefon: 03641 614-0

Internet: www.laek-thueringen.de

Ihr Ansprechpartner:

Durchwahl: 03641 614-

Bereichsfax: 03641 614-

Bereichs-Email:

Ihr Zeichen: (Bitte immer angeben)

Unser Zeichen:

Datum: 25. April 2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen

Sehr geehrter Herr

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum o. g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Um die entsprechende Veröffentlichung unserer Stellungnahme in der beteiligten Transparenzdokumentation beim Thüringer Landtag zu ermöglichen, übersenden wir Ihnen beiliegend auch die entsprechende Zustimmung.

Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen der Anpassung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes an das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Dezember 2017 in Fragen des Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin. Die vorgenommenen Regelungsinhalte dienen ausschließlich der formalen Anpassung, vorrangig auf der Basis des neuen Staatsvertrages über die Hochschulzulassung.

Eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen und die Beschäftigung mit den Kriterien zur Zulassung, u. a. im Studiengang Medizin, lassen außer Acht, dass es dringend geboten ist im Freistaat Thüringen auch über eine sogenannte Landeskinderquote nachzudenken. Im vorliegenden Gesetzesentwurf und dessen Begründung finden sich keine Ausführungen zur Frage der rechtlichen Möglichkeit der Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin nach Kriterien Landeskinder vorrangig zu berücksichtigen. Bei der Berücksichtigung der Landeskinder sollten selbstverständlich erforderliche Leistungsfaktoren beachtet werden.

Unserer Ansicht nach ist eine generelle rechtliche Unmöglichkeit einer Landeskinderquote durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht bestätigt worden. Vielmehr wäre es Aufgabe des Thüringer Gesetzgebers, sich im Rahmen der Anpassung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit bei der Vergabe der Medizinstudienplätze eine Landeskinderquote rechtlich zulässig und inhaltlich sinnvoll ist. Die Vergabe eines rechtlich zulässigen Teils der Medizinstudienplätze an Landeskinder erscheint sinnvoll, da hier die Wahrscheinlichkeit des Verbleibs in Thüringen auch nach dem Studium am Höchsten ist.

Andere Bundesländer haben eine derartige Quote bereits eingeführt und das Bundesland Sachsen-Anhalt forciert eine solche Regelung u. a. auch im dortigen Hochschulzulassungsgesetz.

Daneben halten wir es für dringend erforderlich, die Studienplatzanzahl im Studiengang Medizin zu erhöhen. Dies erfordert zwar keine Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes, jedoch sollte sich im Rahmen der Anhörung klar zu der Schaffung haushaltsrechtlicher Voraussetzungen entsprechend § 4 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz verständigt werden. Der Freistaat Thüringen ist dringend gehalten die haushalterischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Studienplatzanzahl im Studiengang Medizin signifikant zu erhöhen.

Andere Bundesländer, wie z. B. Bayern, Hessen, Sachsen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben bereits neue Medizinische Fakultäten bzw. weitere Standorte errichtet. In Thüringen blieben diesbezügliche Unternehmungen der Landesärztekammer, aber auch der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Landeskrankenhausgesellschaft, gegenüber dem Wissenschaftsministerium leider ohne Erfolg.

Da wissenschaftlich und statistisch belegt ist, dass Medizinstudierende gern in Studienortnähe bleiben, ist eine Steigerung der Anzahl der Medizinstudienplätze auch für Thüringen eine zwingende Folge. Wenn Thüringen bei diesem Thema nicht im Sinne des Masterplans Medizinstudium 2020 handelt, wird dies aus Sicht der Landesärztekammer Thüringen auch langfristig zu Standortnachteilen führen, die im Nachgang nicht mehr geheilt werden können.

Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V. und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Anlage